Nr. 144.

Berlin, Mittwoch, den 24. Juni 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Rt. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Rt. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Rt. — Für ganz Deutschland: 3 Rt. 15½ Sgr. — Die einzelne Nr. wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland!

Nr. 144.

Berlin, Mittwoch, den 24. Juni 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Deßauer-Straße Nr. 5. und die bekannten Spediteure.
Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Zum letzten Landtag.

Bei der großen Wichtigkeit, die der letzten Sitzung des Landtags der Monarchie von allen Seiten — namentlich auch von uns selbst — zuerkannt wird, ist es interessant, von den Aeußerungen noch Kenntniß zu nehmen, die fe[illegible] Geister über denselben thun. Wir theilen deshalb hier mit, was Leo in seinem Geschichtlichen Monatsbericht des Hallischen Volksblattes urtheilt. Der berühmte Historiker schreibt:

„Die Artikel der Neuen Preußischen Zeitung (Nr. 119 ff.) setzen sehr klar und einleuchtend auseinander, daß die Opposition Preußischer Landtage nicht mit den Oppositionsbestrebungen des ordinären Constitutionalismus verglichen werden kann, weil in Preußen der Landtag nur insofern ein von der Regierung verschiedenes Wesen ist, als er ein anderes Organ, aber desselben Herrn und Königes ist, dem die Regierung auch als Organ dient — und daß es also in Preußen ganz von Sr. Majestät abhängt, nicht nur, ob er, wo Landtag und Regierung in einzelnen Fällen auseinander gehen, dem einen oder dem anderen Organ in der Beurtheilung der einzelnen Angelegenheit den Vorzug geben, sondern auch, ob er nicht den ganzen Dissensus einstweilen auf sich beruhen lassen will. Eine Opposition, dem als wirkliche Nothwendigkeit von Sr. Majestät selbst beharrlich proclamirten Regierungsverlangen gegenüber, ist zur Zeit in Preußen ebenso sehr eine moralische Unmöglichkeit als umgekehrt dies, daß der König etwas als Nothwendigkeit in dieser Weise proclamiren würde, was in der That keine Nothwendigkeit wäre. Der als lebendiges Blut das ganze Volk und den Preußischen Staat durchströmende und durchleuchtende Sinn ergänzt hier staatsrechtliche Formen trotz der allen Formen anhängenden Unvollkommenheit noch in einer Weise, die sich nur Aehnlichem aus der glänzendsten Zeit des Englischen Staatslebens an die Seite stellen läßt. Gott erhalte uns recht, recht lange diesen Preußischen Sinn! —

Die Punkte, hinsichtlich deren Regierung und Landtag in diesmaliger Session zu keiner Einigung gelangt sind, sind hautsächlich die neuen Steuern und die Ehegesetzgebung. Was jene anlangt, so ist es allerdings nothwendig, daß auf der abschüssigen Bahn des modernen Staatslebens, die Ausgaben nicht nach den Einnahmen einzurichten, sondern die Einnahmen nach den gewünschten Ausgaben zu fordern, einmal eingehalten werde, denn dasselbe moderne Staatsleben proclamirt gar manche Ausgabe als nothwendig, die eigentlich nur dem Luxus angehört — die aber nothwendig erscheint, weil unser ganzes Leben sich so an Luxus und Bequemlichkeiten gewöhnt hat, daß man diese selbst für Nothwendigkeiten hält. Wir wollen auf dies früher so oft besprochene Thema nicht abermals weitläufiger eingehen. Der wünschenswertheste Zustand der Finanzen eines Staates ist der, wie er unter dem patricischen Regimente in Bern war, wo alle Bedürfnisse des öffentlichen Lebens, so weit sie nicht durch Einnahmen aus Regalien und Domainen gedeckt werden konnten, aus festen Zinsen, Zehnten, Gülten u. s. w. bestritten wurden und man von Steuern gar nichts wußte.......

Einen solchen Finanzzustand hat Preußen nie gehabt, kann ihn der Natur der Sache nach nicht haben; aber das, was bei solchem Zustande feste Nothwendigkeit ist, daß man nämlich mit dem auskommen muß, was man hat, und daß man nicht nach vermeinten Staatsnothwendigkeiten (welche Staatsnothwendigkeiten nur gar zu oft mit Mode-Ansichten und persönlichen Thätigkeitsrichtungen verbunden sind, und ohne sie nicht als Staatsnothwendigkeiten erscheinen würden) die Steuerkraft des Landes in immer größerem Umfange in Anspruch nimmt und zu diesem Ende die Armen immer schwerer belastet, den Reichen immer behelligender die Tasche unter Einsicht nimmt, — das ist etwas, dem man sich auch anderwärts, als im alten Bern, etwas mehr dürfte nähern können, als zeither geschah. Und wenn die Steuer-Opposition des Landtages auch nur dies Gute hat, an solche Möglichkeiten und Räthlichkeiten energisch erinnert zu haben, wird sie vortreffliche Dienste leisten. Daß eine wirkliche Nothwendigkeitssteuer in Preußen nie eine Opposition von irgend welchem nachhaltigen Belange finden wird, läßt sich daneben mit größester Bestimmtheit behaupten. Daß der Landtag die Salzsteuer ohne alle Ueberanstrengung des Landes, ja ohne daß dieselbe irgendwo wirklich schwer gefühlt worden wäre, hätte bewilligen können, ist unsere feste Ueberzeugung und uns daher sehr begreiflich, weshalb das Haus der Abgeordneten sie auch wirklich bewilligt hat; daß aber das Herrenhaus auch diese Steuer versagt hat, ist um des in der Versagung liegenden energischen Monitums willen uns doppelt lieb: doppelt, weil nicht zu leugnen die Consequenz, die das Haus der Preußischen Herren hierin bewiesen hat, auch sein Ansehen bei allem Volke festgestellt hat, und daran muß uns vor allen Dingen mit liegen, denn das Herrenhaus ist, abgesehen vom Königthume selbst, das einzige Moment der sicheren Stabilität in unserem Preußen. Die Regierung unterliegt der Natur der Sache nach dem Wechsel der Beamteten, den Ansichten der Beamteten, der Bedürfnisse und der Beurtheilung der Bedürfnisse — das Haus der Abgeordneten unterliegt dem Wechsel der Wahlen. Gehen Regierung und Abgeordnete zusammen einmal denselben Weg und so, daß sie sich gegen das kehren, was bis jetzt gegen die Zustände von 1848 gewonnen ist, so ist dafür auf der weiten Gottes Welt kein Schutz, als der König und das Herrenhaus. Unser ganzes Staatsleben wäre Triebsand ohne den König und das Herrenhaus — mit diesen aber ist es ein festes, Stürme aushaltendes Gebäude. Mögen also die Preußischen Herren bedenken, nicht bloß jetzt, sondern immer, welche Gewichte auf ihren Schultern ruhen; welche Verantwortung ihnen einmal am jüngsten Gericht zugemuthet werden wird.

Leid thut uns, daß in Folge der Steuer-Opposition die geringer besoldeten Beamteten noch länger auf entsprechende Zulagen warten müßten, denn diese Zulagen hat die Regierung schon 1848 zu einer der Nothwendigkeit zunächst stehenden Sache gemacht. Wenn in einem Lande, dessen Geldcirculation mit der vollkommen entsprechenden Menge von Werthdarstellungsmitteln, d. h. von coursirendem Gelde, versehen ist, plötzlich wie damals durch die Darlehns-Kassenscheine und, in Nachahmung davon, durch die Masse des Papiergeldes kleinerer Deutscher Staaten — eine Menge neues von der Circulation nicht bedurftes, sondern nur durch vermeintliche Regierungsbedürfnisse erschaffenes Geld in Umlauf gesetzt wird, so ist die Wirkung nach einer Seite ganz einfach die, daß die Circulationsmittel an Werth verlieren und daß die Waaren, daß alle Lebensbedürfnisse theurer werden. Die seit jener Zeit allmählich gewachsene Theuerung ist nur den damals unter das Volk geschleuderten und seitdem, trotz Einlösung der Darlehns-Kassenscheine, gewachsenen Massen coursirender Werthmittel entsprechend; an ein baldiges oder jemaliges Schwinden dieser Theuerung ist auch wohl gar nicht zu denken ꝛc.

Was die Opposition bei der Ehegesetzgebung anbetrifft, so ist die, ungeachtet wir sie nicht theilen, auch recht. Sichtlich sind die diesmaligen Verhandlungen über diesen Gegenstand mit weit mehr Klarheit und Entschiedenheit geführt worden, als jemals früher — auch war der Anklang, den diese Dinge im guten Sinne in der Kammer und außer derselben fanden, sichtlich ein viel weitgreifenderer als jemals. Wir schreiten innerlich fort in solchen Verhandlungen; und bei fundamentalen Lebensverhältnissen, wie das der Familie ist, ist es weit leichter zu ertragen: ein ohnehin von immer besserem Sinne durchdrungenes Interimisticum daure noch einige Zeit fort, als ein Gesetz, was nach zehn Jahren höchst mangelhaft erscheint, schließe vorzeitig ab und gebe den jetzigen Gegnern neue Waffen, und dem legislativen Herumexperimentiren neuen Anstoß. Gerade daß diesmal eine Ehestandsgesetzgebung noch nicht in der guten Richtung zu Stande gekommen ist, welche die Regierung einhalten wollte, giebt uns eine Bürgschaft, daß mit der Zeit eine bessere zu Stande kommen wird. Es ist aber die Hauptaufgabe des Hauses der Abgeordneten, als geistige Schule zu dienen für das ganze Reich — und das Haus würde seiner Aufgabe entfernt nicht gewachsen sein, wenn nicht jede (auch die uns persönlich widerwärtigste) wirklich bedeutende Richtung im Lande auch ihre bedeutenden Vertreter in demselben hätte..... Im Ganzen können wir uns nur dankbar bezeugen für die Erfrischung, die wir in diesem Winter und Frühjahr fast tagtäglich an der Lectüre der Preußischen Landtags-Verhandlungen gefunden haben — wir wahrscheinlich mehr an der Lectüre als die Herren und Abgeordneten selbst an der Audience."

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Commandeur der 15. Cavallerie-Brigade, General-Major von Stülpnagel, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Großherzogs von Sachsen-Weimar Königlicher Hoheit ihm verliehenen Commandeur-Kreuzes erster Klasse des Haus-Ordens vom weißen Falken; so wie dem Rittmeister Krug von Nidda im 8. Cürassier-Regiment zur Anlegung des ihm verliehenen Ritter-Kreuzes erster Klasse dieses Ordens zu ertheilen; und

Die Wahl des Prorectors am Gymnasium zu Dortmund, Professors Dr. Gustav Friedrich Hildebrandt, zum Director derselben Anstalt zu genehmigen.

Justiz-Ministerium.

Der bisherige Kreisrichter Plate in Rosenberg in Preußen ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Küstrin und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seelow, ernannt worden.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Die Berufung des Schulamts-Candidaten Clemens Wer zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Dortmund ist genehmigt worden.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Königliche Kreisbaumeister Deutschmann zu Lauenburg ist zum Königlichen Bau-Inspector ernannt und demselben die Bau-Inspectorstelle zu Köslin verliehen worden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18. d. Mts. wird das Publicum davon in Kenntniß gesetzt, daß das Königliche Post-Dampfschiff „Königin Elisabeth" die in Folge einer Beschädigung der Maschine unterbrochenen Fahrten zwischen Stettin, Swinemünde, Putbus und Stralsund am Donnerstag, den 25. d. Mts., von Stettin aus wieder aufnehmen und demnächst wieder, wie bisher, aus Stettin: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, 6 Uhr früh, und aus Stralsund: Montag, Mittwoch und Freitag, 5 Uhr früh, abgefertigt werden wird.

Berlin, den 22. Juni 1857.

General-Post-Amt.

Polizei-Präsidium.

Behufs Instandsetzung der Königin-Brücke über den Louisenstädtischen Kanal wird vom 25. d. Mts. ab bis zur Beendigung der Arbeiten der Weg über dieselbe für Fuhrwerk und Reiter gesperrt sein.

Berlin, den 19. Juni 1857.

Königliches Polizei-Präsidium. Freih. v. Zedlitz.

Stadtverordneten-Versammlung.

Die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung werden davon in Kenntniß gesetzt, daß in der öffentlichen Sitzung am Donnerstag, den 25. d. M., Nachmittags 4 Uhr, folgende Gegenstände zum Vortrag kommen werden: Hausstandssteuer- und Gewerbesachen. — Die Mittheilung in Betreff eines Geschenks aus Communal-Fonds. — Desgleichen wegen Erbauung des Badeschiffs hinter den Werderschen Mühlen. — Die Vorlage wegen Prolongation eines Miethe-Contracts. — Der Antrag wegen Austausches einer Parcelle des am Schöneberger Ufer belegenen Communal-Grundstücks. — Der Antrag, den Almosen-Empfängern ꝛc. statt des Winterholzes Geldunterstützungen zu verabreichen. — Der Bericht über die Verwaltung der städtischen Volks-Bibliotheken pro 1856. — Die anderweitige Vorlage wegen Erneuerung eines Zauns des städtischen Holzplatzes am Stralauer Platz Nr. 24. — Der Entwurf zu einem anderweitigen Regulative für die Erhebung der Hausstandssteuer und des Einzugsgeldes. — Sodann werden in geheimer Sitzung zum Vortrag kommen: Wahlangelegenheiten. — Der Antrag wegen Ankaufs eines Grundstücks. — Desgleichen wegen Theilung der Parochie Rüdersdorf. — Niederlassungs- und Rehabilitirungs-Sachen.

Berlin, den 22. Juni 1857. Fähndrich.

Angekommen: Der Präsident der Seehandlung, Camphausen, von Breslau.

Deutschland.

* **Berlin**, 23. Juni. Die Frankfurter Postzeitung schreibt: „Die in einer Pariser Correspondenz des „Nord" gemachte Mittheilung, es sei die Absicht der Oesterreichischen Regierung, die in der Bundesfestung Rastatt befindlichen Oesterreichischen Truppentheile um 1000 Mann zu vermehren, so daß dieselben einen Effectivbestand von 5000 Mann erreichen würden, ist, nach bestimmtesten Versicherungen, völlig ungegründet. Es fallen damit die in der erwähnten Correspondenz eingestreuten Insinuationen, welche dem Oesterreichischen Cabinet Rückgedanken unterschieben und Mißtrauen gegen dasselbe erregen möchten."

Uns wird aus Frankfurt gemeldet, daß die Oesterreichische Regierung allerdings mit der Absicht umgehe, für die 100 Mann vom Genie-Corps, welche derselben in Rastatt aufzustellen vertragsmäßig zusteht, ihre Infanterie daselbst bis auf 5000 Mann zu erhöhen. Die gegenwärtige Stärke der Oesterreichischen Besatzung in Rastatt beträgt zwischen 3- und 4000 Mann; in Uebereinstimmung aber mit der Badenschen Regierung solle diese Stärke auf 5000 Mann erhöht werden. Preußen soll dagegen Einspruch erhoben haben, die Oesterreichische Regierung aber beabsichtigen, auf die Entscheidung des Bundestages anzutragen. Wir geben diese Nachrichten, ohne sie vorläufig nach allen Seiten hin vertreten zu können.

* **Berlin**, 23. Juni. Vor etwa vierzehn Tagen fand sich in einigen Zeitungen die Mittheilung, die Regierung habe beschlossen, die Bonification für den in's Ausland ausgeführten Spiritus aufzuheben; namentlich brachte auch die in Stettin erscheinende Norddeutsche Zeitung eine ähnliche Nachricht. Wir haben dieselbe damals nicht weiter erwähnt, weil wir sie für unrichtig hielten. Jetzt bringt auch die Norddeutsche Zeitung selbst eine Notiz, worin sie sagt, daß jene Mittheilung auf einem Mißverständnisse beruhen müsse, weil es ganz unwahrscheinlich sei, daß jene Maßregel zu einer Zeit im Staats-Ministerium verhandelt oder gar beschlossen sein sollte, wo namentlich der Herr Finanzminister nicht in Berlin anwesend war. Die Maßregel sei aber auch an sich unmöglich, meint das Blatt und fährt dann fort:

Der Branntwein ist ein Object, das sich in jeder Hinsicht vollkommen zu einer hohen Besteuerung eignet; er bringt jetzt der Staatskasse auch wirklich zwischen 6 und 7 Millionen ein. Er kann dies aber nur im Wege einer inländischen Consumtionssteuer thun. Das ist bei allen Verhandlungen über diesen Gegenstand von allen Seiten und namentlich auch von den Räthen der Krone anerkannt. Der Flor des Brennerei-Gewerbes, welches bei uns die Productionskraft des Bodens so wesentlich vermehrt und den Finanzen jene großen Summen zugeführt hat, ist dadurch bedingt, daß wir mit demselben nach wie vor dem Auslande voranstehen und einen ausländischen Export haben, und der letztere kann nur bestehen, wenn der Betrag der inländischen Consumtions-Steuer auf die auszuführende Waare erstattet wird. Die im November 1855 ergriffene Maßregel war allein durch die damaligen übermäßig hohen Preise der ersten Lebensbedürfnisse begründet, die einen Nothstand befürchten ließen. Einer solchen exceptionellen Maßregel, wenn ihre Nothwendigkeit nachgewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht war, würde die Landesvertretung ihre Zustimmung zu geben, wie auch in der Verhandlung des Herrenhauses von 1855—56 wiederholt erklärt ist, niemals sich geweigert haben. Aus anderen Gründen aber, und namentlich, um etwa den Finanzen temporär eine extraordinäre Einnahme zuzuführen, widerspräche sie den einfachsten Principien einer gesunden staatswirthschaftlichen und Finanz-Politik, indem sie nach dem Sprüchwort das Huhn schlachten würde, das die goldenen Eier legt, und sie wäre, in Beachtung der bindenden Erklärungen, welche von allen Mitgliedern des Staatsministeriums bei Gelegenheit des Zustandekommens des Gesetzes über die letzte Erhöhung der Maischsteuer abgegeben worden waren, geradezu wider Treu und Glauben.

So äußert sich jetzt die Norddeutsche Zeitung. Wir wiederholen, daß wir diese Angelegenheit hier überhaupt nur deshalb erwähnen, weil sie durch einige andere Zeitungen angeregt ist. Ein näheres Eingehen auf die Sache halten wir für überflüssig, weil die Regierung, wie wir von vornherein wußten, einen Beschluß, wie einige Blätter ihn gemeldet, eben gar nicht gefaßt hat.

Die Brunnenkur Sr. Majestät des Königs ist, wie wir vernehmen, auf 21 Tage festgesetzt worden, und der Aufenthalt Sr. Majestät in Marienbad würde danach eine Woche abgekürzt werden. Ueber Sr. Majestät Befinden vgl. unter „Marienbad".

— Se. Königl. Hoh. der Prinz von Preußen wird nach Beendigung der Truppen-Inspectionen zum 26. in Baden-Baden erwartet. Der Aufenthalt Sr. Königl. Hoheit daselbst wird voraussichtlich einige Wochen dauern.

— Se. K. H. der Prinz Friedrich Wilhelm wird am 1 August von London hier wieder erwartet.

— Se. Königl. Hoheit der Prinz Georg von Preußen ist in Begleitung des Premier-Lieutenants Grafen v. Lehndorff des Regiments der Gardes du Corps heute Abend nach Ems abgereist.

— Se. Hoh. der Herzog von Nassau ist heute früh nach Gräfenberg hier durchgereist.

— Der Minister-Präsident Frhr. v. Manteuffel wird sich, wie wir hören, heute Nachmittag wieder nach der Niederlausitz begeben und gedenkt um den 10. k. Mts. von dort wieder hierher zurückkehren.

— Se. Durchlaucht der Herzog Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg ist von Breslau, der Kaiserl. Russische Wirkl. Staatsrath und Ceremonienmeister Fürst Trubezkoy von Petersburg, der Kaiserl. Russische Staats-Rath und Professor an der Universität zu Dorpat, Dr. Kruse von Dorpat und die Kaiserl. Russischen Stabs-Capitaine v. Rühl und v. Jerakow von Petersburg hier angekommen.

— Der Oberst-Lieutenant v. Hesse, Abtheilungs-Chef im großen Generalstabe, hat sich zur Leitung der trigonometrischen Arbeiten nach der Provinz Sachsen begeben.

— Der Hauptmann vom Cadetten-Corps, v. Wartenberg, ist dem Vernehmen nach zum Major ernannt worden.

— Eine telegraphische Depesche meldet aus St. Petersburg, 20. Juni: Der Zolltarif ist so eben erschienen und tritt sofort in Kraft. Die Einfuhr von Roheisen ist erlaubt; der Zoll beträgt 15 Kop.

* **Stettin**, 22. Juni. [Militairisches.] Wie die Nordd. Z. hört, hat der Major Zieten vom Stargarder Landwehr-Bataillon den nachgesuchten Abschied bewilligt erhalten, und in seiner Stelle ist Herr v. d. Osten, vom 14. Infanterie-Regiment, Commandeur des genannten Bataillons geworden.

[Versandung.] In Folge des niedrigen Wasserstandes ist es seit 14 Tagen den Dampfschiffen nicht mehr möglich gewesen, bis Frankfurt a. O. zu gelangen. Das Wasser ist inzwischen noch mehr gefallen und die Versandungen haben so überhand genommen, daß die Dampfer auch nicht mehr Küstrin zu erreichen vermögen. Letzteres hauptsächlich wegen der Versandung bei den sogenannten „Nieschen", etwa 1½ Meilen diesseit Küstrin.

Memel, 21. Juni. [Vieheinfuhr.] Der Landrath des hiesigen Kreises ist nach einer von ihm erlassenen Bekanntmachung vom 18. d. durch die Regierung ermächtigt, die Einfuhr lebenden Viehs in den Kreis Memel zu gestatten. Hiernach steht dem Viehtransport über die diesseitige Grenze von jetzt ab kein Hinderniß mehr im Wege.

Halle, 22. Juni. [Militairisches.] Die Commandeure der Landwehrbataillone in unserer Provinz haben in Gemäßheit der (schon erwähnten) Allerhöchsten Cabinets-Ordre ihren betreffenden Offizier-Corps bekannt gemacht, daß die Landwehr für die Zukunft gleich der Linie die Waffenröcke mit Passepoil tragen soll, und dieselben zugleich angewiesen, die gedachte Umänderung mit ihren Röcken vornehmen zu lassen, um zum Herbstmanöver damit bereits erscheinen zu können. (Bei der Cavallerie tritt die Aenderung bekanntlich erst später ein.) — Die diesjährige Uebung der im Reserve-Verhältniß befindlichen Jäger und Schützen findet in der Zeit vom 16. bis 30. d. M. in Sangerhausen statt. Die diesjährigen Uebungen der Garde-Landwehr-Infanterie sind dem Vernehmen nach in der Weise angeordnet, daß das Garde-Landwehr-Bataillon Magdeburg vom 27. August bis 21. September üben wird. (N. H. Z.)

[Zur Universität.] Von Michaelis 1856 bis Ostern 1857 befanden sich auf hiesiger Universität 696 Studirende. Davon sind Ostern 1857 abgegangen 183. Es sind demnach geblieben 513. Vom 1. December 1856 bis 10. Juni 1857 sind hinzugekommen 192. Die Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden beträgt daher 705. Die theologische Facultät zählt 454, die juristische 115, die medizinische 43, die philosophische 93 Studirende.

Elberfeld, 20. Juni. [Fortdauer der Strike.] Die Färber feiern noch immer; höchst wenige sind zur Arbeit zurückgekehrt. Sehr viele haben auswärts Arbeit gesucht und sind nach dem Kohlengebiete der Ruhr, nach den Eisengießereien der Mark oder nach den benachbarten im Bau begriffenen Bahnstrecken gewandert, wo man sie bereitwillig aufgenommen hat. Bis jetzt ist noch nicht der geringste Schritt zur Annäherung unter den Parteien gethan worden. (Wiederum ist es das „Frankf. Journal", das mit seinen Mittheilungen über diese Vorfälle ganz isolirt steht, ohne daß Rheinische Blätter derselben auch nur mit einer Sylbe Erwähnung thun. D. Red.)

Koblenz, 21. Juni. Der Prinz von Preußen Königl. Hoheit ist gestern Abend kurz nach 7 Uhr hier eingetroffen. Morgen ist vor Sr. Königl. Hoh. große Parade der gesammten Garnison, nachdem bereits am gestrigen Tage über das hier versammelte Garde-Landwehr-Bataillon der von Berlin hier angekommene General-Major von Steinmetz Vor-Parade abgehalten hatte.

München, 21. Juni. [Zur Kirchenconferenz.] Der „N. C." schreibt: Nach einem Gerüchte soll die Reise des Ober-Consistorial-Präsidenten Dr. Harleß, nach Eisenach zur Theilnahme an der dortigen Kirchen-Conferenz auf einen hohen Orts kundgegebenen Wunsch unterblieben sein.

[Zur Sonntagsfeier.] Ein Rescript des protestantischen Ober-Consistoriums neuen Datums hat, wie die „H. N." melden, die Verschärfung der Sonntagsfeier zum Gegenstande und giebt der ihm untergebenen Geistlichkeit den Auftrag: „sie sollen ihrerseits thunlichst darauf aufmerksam sein, ob der Anordnung gegen Einstellung aller sonntäglichen Arbeiten auch in den Fabriken eine Folge gegeben werde. Sollte dieses nicht der Fall sein, so hätten die Pfarrämter ihre Wahrnehmungen den Polizei-Behörden zum sofortigen weiteren Einschreiten bekannt zu geben."

w **Stuttgart**, 21. Juni. [Zum Concordat.] Wir fahren fort, den Hauptinhalt der Uebereinkunft mit der Römischen Kurie mitzutheilen. Der Artikel 5 enthält ausführliche Bestimmungen über die bischöfliche Gerichtsbarkeit, und es hat demzufolge „der Gerichtshof des Bischofs über alle kirchlichen Rechtsfälle zu erkennen, nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Concils von Trient." Somit wird der Bischof namentlich auch über Ehesachen entscheiden und eine ausgedehntere Disciplinargewalt gegen die Geistlichen ausüben. In ersterer Beziehung ist indeß zu bemerken, daß nach dem Inhalt des Hauptvertrages das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe den weltlichen Gerichten überlassen bleibt, während durch das Gesetz von 1855 gegenüber von Conflicten mit der kirchlichen Ehe-Ordnung der Ausweg einer bürgerlichen Eheschließung betreten ist, dessen fortgesetzte Erweiterung in den Absichten der Regierung zu liegen scheint. Die bischöfliche Disciplinargewalt ist dahin ausgedehnt worden, daß die bisher von der Staatsgewalt, kraft der etwas elastischen Bestimmungen der Artikel 47 und 48 der Verfassung einseitig verfügte Entlassung und Versetzung der Geistlichen künftig dem Bischof zustehen soll, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Geistlichen dabei nur als Träger kirchlicher Functionen in Betracht kommen. Während die Frage, wie weit die Geistlichen als in verschiedenen Beziehungen mit bürgerlichen Functionen beauftragt, auch als (durch die Regierung entlaßbare) „Vorsteher und Beamte der Gemeinde" im Sinne des § 47 betrachtet werden können, wohl noch einer unabhängigen Erwägung bedarf, so beruht jedenfalls überhaupt die ganze Auffassung der Regierung auf der Voraussetzung, daß alle kirchlichen Strafen nur auf kirchlichem Gebiet eine Wirkung äußern und weltliche Folgen entweder gar nicht oder nur so weit sich daran anknüpfen können, als dies von Seiten des Staates ausdrücklich bestätigt oder anerkannt wird. Die dem Staat obliegende Pflicht des Rechtsschutzes ist auch hier durch eine ausdrückliche Verwahrung der Staatsgewalt festgestellt. Etwas pleonastisch erscheint es, wenn am Schlusse des Artikels der päpstliche Stuhl die Competenz der weltlichen Gerichte in bürgerlichen Verhältnissen der Kirche und den Geistlichen gestattet. Nach Artikel 6 wird „in kirchlichen Angelegenheiten der wechselseitige Verkehr des Bischofs, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhl völlig frei sein. Ebenso wird der Bischof mit seinem Clerus und dem Volke frei verkehren. Daher können die Belehrungen und Erlasse des Bischofs, die Actenstücke der Diöcesan-Synoden, des Provinzial-Concils und des heiligen Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Königl. Regierung veröffentlicht werden." Hier wiederholt die Instruction den Zusatz, wonach vom Bischof keine veralteten Canones erneuert, von allen allgemeinen und wichtigeren Special-Erlassen der Regierung gleichzeitige Mittheilung gemacht werden soll, bei allen Erlassen über Gegenstände aber, die zugleich auch in dem Gebiete der Staatsgewalt liegen, eine vorgängige Zustimmung der Regierung erforderlich ist. Hier macht der halbofficielle Aufsatz des „Staats-Anzeigers" die richtige Bemerkung: Wenn die Kgl. Regierung ihrer Genehmigung des Vertrags eventuell den Vorbehalt der ständischen Zustimmung für die über die Competenz einer K. Verordnung hinausgreifenden Punkte beigefügt hat, so ist dies namentlich auch mit Rücksicht und unter ausdrücklicher Hinweisung auf den Art. 6 der Vereinbarung und den § 72 der Verfassungs-Urkunde geschehen, nach welch letzterem dem Könige das oberstloheitliche Aufsichts-Recht über die Kirchen gebührt. Nach Art. 7 wird „der Bischof die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht leiten und überwachen. Darum wird derselbe auch die Katechismen und Religions-Handbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist. In den Elementar-Schulen ertheilt der Orts-Geistliche den Religions-Unterricht, in andern Lehr-Anstalten nur solche, denen der Bischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat." Nach einem Zusatz in der dritten Beilage wird „dem Bischof auf das Elementar-Schulwesen der mit der bestehenden Gesetzgebung und der nothwendigen einheitlichen Leitung vereinbare Einfluß gewährt werden." Gemäß dem Art. 7 der Convention wird es dem Bischof freistehen: „Seminarien nach der Vorschrift des Tridentinischen Concils zu errichten und in dieselben nach Bedürfniß und Nutzen der Diöcese Jünglinge und Knaben zur Ausbildung aufzunehmen. Diese Anstalten werden in Absicht auf Einrichtung, Unterricht, Leitung und Verwaltung der völlig freien bischöflichen Autorität unterstellt sein. Auch die Vorsteher und Lehrer derselben wird der Bischof ernennen und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen." Ferner bestimmt dieser Artikel, wie es gehalten werden soll, so lange Seminarien in besagter Form nicht errichtet sind, und die wesentlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Convicte zu Ehingen, Tübingen und Rottweil fortbestehen. Der Zweck und die Bedeutung des Artikels besteht hiernach darin: daß zwar der Vorschrift des Tridentinums die formelle Anerkennung nicht versagt und sogar die Ehre der Voranstellung zugestanden wurde, daß aber gleichwohl die Convicte unter Erhaltung ihres wesentlichen Charakters ebenfalls, wenn auch erst in zweiter Linie, zu kirchlich legalen erhoben werden und eine Beziehung zum Kirchen-Regiment erhalten, welche ihr Bestehen auch für die Zukunft sichern und jede anderweitige Fürsorge für die Bildung der Geistlichen entbehrlich machen soll. Nach Art. 9 steht „die katholisch-theologische Facultät an der Landes-Universität (Tübingen) in Bezug auf das kirchliche Lehr-Amt unter Leitung und Aufsicht des Bischofs. Demnach kann derselbe den Professoren und Docenten die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Vorlesebücher prüfen."

[Schiller's Sohn †.] Heute früh starb hier nach schweren Leiden der ältere Sohn „Schiller's". Der Verstorbene, Großherzogl. Sächsischer Kammerherr, war nach den Befreiungskriegen aus dem Preußischen Militair in Württembergische Dienste getreten und stand als Königl. Oberförster bis vor wenigen Jahren im activen Dienst, den er nur wegen körperlicher Leiden verlassen. Sein einziger Sohn, Frhr. Friedrich v. Schiller, steht als Rittmeister und Schwadrons-Commandant in Oesterreichischen Diensten. Ein Sohn, der diesem vor kurzer Zeit geboren wurde, erheiterte noch die letzten Lebenstage des Dahingeschiedenen, der im 64. Jahre seines Lebens stand. (A. A. Z.)

(n) **Wildbad**, 20. Juni. [Zur Saison.] Unser Badeort, dessen erste Gasthöfe bereits mit Fremden besetzt sind, erfreut sich wirklich eines großen Besuches hervorragender Persönlichkeiten, und die herrliche Witterung, deren wir uns seit mehreren Tagen zu erfreuen haben, macht das Wildbad zu einem der angenehmsten Aufenthaltsorte, den man sich wünschen kann. Die höchste Sommerhitze, der man anderwärts nicht auszuweichen vermag, verliert hier in den wildromantischen Thalschluchten ihre ermattende Kraft und vermag nur jene Temperatur hervorzubringen, welche in wärmeren Gegenden die schönsten Maitage so angenehm auszeichnet. Unsere nächste Umgebung bietet zahlreiche Spaziergänge und Ruhepunkte in mannichfaltigster Art, höchst gefällig angelegt und wohlberechnet für jeden Wechsel der Temperatur. Das hoch- und schöngelegene Hotel Bellevue, von Thoma, ist zur Zeit von I. Maj. der Kaiserin-Mutter von Rußland, Allerhöchstwelche als Gräfin Romanoff hier weilt, und von Ihren Kgl. Hoheiten dem Kronprinzen und der Kronprinzessin von Württemberg nebst einem Theile des Gefolges bewohnt, und für erlauchte Gäste aus Karlsruhe sind darin noch Gemächer in Bereitschaft gehalten. Bereits hat Se. Maj. der König von Württemberg der Kaiserin Besuch abgestattet, und bei dem 1. Juli, an welchem Tage sich der König nach Baden-Baden zum Gebrauche der Kur begeben wird, ist ein zweiter Besuch Sr. Maj. im Wildbade erwartet. Von andern hier noch anwesenden Personen von Auszeichnung nennen wir den Grafen Benkendorf, die Staatsdame Freifrau v. Sturmfeder, den Fürsten und die Fürstin Gallitzin aus Stuttgart u. A. Wenn nun auch die Gasthöfe ersten Ranges wenig freien Raum mehr haben, so finden solche, welche nicht zu große Ansprüche an Eleganz und Bequemlichkeit machen, immer noch Wohnungen genug, freilich zu hohen Preisen, wie denn während der Anwesenheit der Kaiserin alles Mögliche im Preise erhöht ist. Die für den Mittelstand bestimmten Wohnungen stehen noch fast ganz leer, weil die vorjährigen Erfahrungen diesen Stand vom jetzigen Besuche des Wildbades abhalten.

* **Kassel**, 22. Juni. [Diplomatie.] Der Oesterreichische Gesandte, Hr. v. Philippsberg, wird, einer Correspondenz der Fr. P. Z. zufolge, von seinem Urlaub aus zu dem Zweck hierher zurückkehren, um sein Abberufungsschreiben zu überreichen.

* **Bad Homburg**, 21. Juni. Seit einigen Tagen ist unser Bad fast überfüllt; die Fremden kommen täglich in großer Zahl hier an. Die heutige Kurliste nennt 2017 Personen.

Frankfurt, 22. Juni. [Ausgemiethete Gesandte.] Das hiesige diplomatische Corps ist in der letzteren Zeit in eine lebhafte Bewegung versetzt. Der Anstoß hierzu ist jedoch nicht von Kopenhagen, sondern vielmehr von Frankfurt und zwar von Hauseigenthümern, ausgegangen. Die Zuströmung wohlhabender und reicher Fremden, welche sich hier ansässig machen wollen, hat nämlich so zugenommen, daß die Neubauten weithin nicht ausreichen, das Bedürfniß der Einwanderer zu befriedigen. Es hat daher, wie die „Zeit" meldet, eine Reihe von Häuserverkäufen stattgefunden, deren Folgen bei dem hier geltenden Rechtssatz: „Kauf bringt Miethe" zum Theil auch die hiesigen Gesandten betroffen haben. In dem Westende, dem besseren Theile der Stadt, ist der Mangel an zur Repräsentation geeigneten Quartieren so groß, daß der Niederländische, wie der Kurfürstl. Hessische Gesandte bereits in das Ostende, der Englische sogar in das benachbarte Oberrod und der Belgische in die Nähe von Bockenheim gezogen ist. Noch mehrere andere Gesandten sind, wie man hier sagt, bereits „verkauft" oder doch nahe daran. Uebrigens besitzt keine Regierung hier ein eigenes Gesandtschafts-Hotel, und selbst die Bundes-Versammlung befindet sich nur miethsweise in dem Palais des Fürsten von Thurn und Taxis.

† **Weimar**, 22. Juni. [Vom Hofe.] Heute kehrten Ihre K. Hoheiten der Großherzog und die Frau [illegible]